

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung für den Reformstudiengang Medizin
an der Charité - Universitätsmedizin Berlin Seite 2

Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Medizin
an der Charite - Universitätsmedizin Berlin Seite 10

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Studienordnung
für den Reformstudiengang Medizin
an der Charité - Universitätsmedizin Berlin**

Aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) und von Art. III § 1 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin (HS-Med-G) im Land Berlin vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat die Gemeinsame Kommission der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 29. September 2003 nachfolgende Studienordnung für den Reformstudiengang an der Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassen.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) und der von der Gemeinsamen Kommission erlassenen Prüfungsordnung vom 29. September 2003 Ziele, Inhalte und Aufbau des "Reformstudiengangs Medizin".
- (2) Die in der Präambel genannte Fakultät ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und Leistungskontrollen.
- (3) Die in der Präambel genannte Fakultät trägt dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen der an der Ausbildung beteiligten Fakultät die zum Erreichen der Studienziele notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in entsprechenden Lehr- und Lernveranstaltungen anbieten.
- (4) Die in der Präambel genannte Fakultät setzt Beauftragte für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung der Ausbildung ein. Diese planen unter Mitwirkung der am Reformstudiengang beteiligten Lehrkräfte und mit Unterstützung einer Koordinierungsstelle die Organisation und Durchführung einzelner, zusammenhängender Themenblöcke, Semester oder eines Studienjahres.
- (5) Diese Studienordnung gilt nur für Studierende, die im Rahmen ihrer Zulassung zum Studium der Humanmedizin an der Charité- Universitätsmedizin Berlin das Studium im "Reformstudiengang Medizin" aufgenommen haben. Die Aufnahme des Studiums ist einmal pro Jahr und nur zum ersten Fachsemester möglich.
- (6) Wenn Studierende des "Reformstudiengangs Medizin" die Ausbildung auf der Grundlage der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Charité-Universitätsmedizin Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/1996) bzw. der Studienordnung für den Regelstudiengang Medizin an der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. xx/2003, FU-Mitteilungen Nr. yy/2003) fortsetzen wollen, erhalten sie eine Bescheinigung vom Prüfungs-

ausschuss über die verbrachten Studienzeiten, sowie über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die beim Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe zur Anrechnung und Anerkennung vorzulegen sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung ist eine der durch die Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Hochschulzugangsberechtigungen. Ergänzend müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber das Formular nach Anlage 2 unterschrieben bei der Immatrikulation abgeben.

§ 3

Ausbildungsziele

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt, zur eigenverantwortlichen und selbständigen Berufsausübung und zur Weiterbildung oder sonstigen ärztlichen Qualifizierung. Die Ärztin oder der Arzt soll so zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Gesundheit und Wohlbefinden auf individueller und gesellschaftlicher Ebene beitragen können. Dabei sollen vor allem die Fähigkeit zu Kommunikation und Interaktion, das interdisziplinäre Denken, sowie die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen gefördert werden.

Hierfür sollen insbesondere die folgenden weiterführenden Ziele erreicht werden. Die Ärztinnen und Ärzte sollen

1. über ausreichende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen, um an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen zu können;
2. die Interessen von Patienten und deren Angehörigen erfassen und bei der ärztlichen Tätigkeit angemessen berücksichtigen können;
3. befähigt sein, wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten;
4. befähigt sein, ethische, ökologische und ökonomische Aspekte in ihrer Tätigkeit zu erfassen und bei ärztlichen Entscheidungen zu berücksichtigen;
5. die eigene Kompetenz einschätzen, mit Angehörigen aller Gesundheitsberufe kommunizieren und im Team kooperieren können;
6. fähig und bereit sein, Wissen und Fertigkeiten zielgruppengerecht an Patienten, deren Angehörige sowie an medizinisches Fachpersonal weiterzugeben;
7. bereit sein, sich in eigener Verantwortung kontinuierlich fortzubilden.

§ 4 Studienzeiten

Das Studium im "Reformstudiengang Medizin" dauert mindestens 6 Jahre. Die Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz (§ 1 Abs. 2 Approbationsordnung für Ärzte) beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den letzten Abschnitt der ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

§ 5 Gliederung und Inhalte

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte. Die Ausbildungsinhalte des ersten Studienabschnittes (1. bis einschließlich 5. Semester) sind an organ- oder systembezogenen Problemstellungen orientiert. Die darauf aufbauenden Inhalte des zweiten Studienabschnittes (6. bis einschließlich 10. Semester) orientieren sich an den typischen Problemen verschiedener Lebensphasen. Der dritte Studienabschnitt ist das Praktische Jahr (PJ).
- (2) Die ersten beiden Studienabschnitte im "Reformstudiengang Medizin" sind in Themenblöcke und Blockpraktika unterteilt. Für die Festlegung der Dauer und die Erarbeitung sowie die Weiterentwicklung der Inhalte der einzelnen Themenblöcke und Blockpraktika ist die in der Präambel genannte Fakultät zuständig. Sie wird dabei von den Beauftragten und der Koordinierungsstelle gemäß § 1 Abs. 4 unterstützt.
- (3) Auf das fünfte Studienjahr folgt der dritte Studienabschnitt, das Praktische Jahr (48 Wochen). Entsprechend den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte, die die Ausbildung im Praktischen Jahr regeln (§ 3), werden drei jeweils sechzehnwöchige Praktika abgeleistet. Das Studium wird mit dem zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte abgeschlossen.
- (4) Eine Übersicht über die Gliederung des Studiums in Studienabschnitte, Themenblöcke und Blockpraktika, sowie das Praktische Jahr befindet sich in der Anlage 1.

§ 6 Ausbildungsangebot und Lehr- und Lernveranstaltungen

- (1) Das Ausbildungsangebot umfasst überwiegend fächerübergreifend oder interdisziplinär konzipierte Veranstaltungen. Die Studieninhalte werden in zunehmender Komplexität und Ausführlichkeit entsprechend dem Ausbildungsstand der Studierenden wiederholt behandelt. Bezüglich dieser Schwerpunkte werden die folgenden Lehr- und Lernveranstaltungen angeboten.
- (2) Das Problemorientierte Lernen (POL) ist die zentrale Unterrichtsform im "Reformstudiengang Medizin". Es wird in der Kleingruppe wie folgt durchgeführt:

1. Die Studierenden treffen sich zu Beginn und am Ende der Woche für jeweils zwei Unterrichtsstunden in einer Kleingruppe.
 2. Diese Kleingruppen werden durch haupt- oder nebenberufliche Lehrkräfte geleitet.
 3. Die Zahl der an einer Kleingruppe teilnehmenden Studierenden darf sieben nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist dann zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als vier Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen.
 4. Für die Zusammensetzung der Gruppe und die Zuordnung zu einer Lehrkraft ist eine Anmeldung nicht erforderlich. Über die Zusammensetzung wird entsprechend den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten der Charité - Universitätsmedizin Berlin Berlin in der jeweils gültigen Fassung entschieden. Die Gruppenzusammensetzung bleibt über ein Semester konstant und kann während des Semesters nur in begründeten Fällen geändert werden.
 5. In den Kleingruppen bearbeiten die Studierenden ein humanmedizinisches Problem. Die Erarbeitung der sich daraus ergebenden Lernziele erfolgt im Selbststudium, durch Seminare, praktische Übungen und gegebenenfalls in Vorlesungen. Dabei wird bereits vorhandenes Wissen vertieft und ergänzt. In den am Ende der Woche stattfindenden Kleingruppentreffen werden die Ergebnisse dieser Bearbeitung von den teilnehmenden Studierenden zusammenfassend dargestellt und diskutiert. Zur Arbeit in der Kleingruppe gehört auch die klinische Vorstellung von Patienten.
- (3) Seminare
1. Seminare dienen der Vertiefung von Wissen, der Vermittlung fächerübergreifender oder interdisziplinärer Zusammenhänge und der Herstellung von Bezügen zwischen theoretischen und praktischen Inhalten. In den Seminaren werden Fragen der Studierenden beantwortet und diskutiert, die sich aus der Erarbeitung des POL-Themas der jeweiligen Woche ergeben. Am Ende eines Seminars sollte die Seminarleitung den Studierenden geeignete Lernhilfen (z. B. Literatur, Medien) zur weiteren Bearbeitung der in den Kleingruppen aufgestellten Lernziele aufzeigen. Die Seminare sollen mit einem Kurzreferat eingeleitet werden, in dem, ausgehend von dem entsprechenden POL-Fall, eine Einführung in das Thema gegeben wird. Sie beinhalten die Vorstellung von Patienten.
 2. Die Zahl der an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 20 nicht überschreiten. Eine

Überschreitung ist dann zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen.

3. Die inhaltliche Planung und Durchführung der Seminare soll fächerübergreifend und interdisziplinär erfolgen. Bei Bedarf können gezielt Vertiefungsseminare angeboten werden.

(4) Vorlesungen

Ergänzend zu den Seminaren werden Vorlesungen zur Vermittlung komplexer Inhalte oder als Übersichten zu umfassenden Themengebieten angeboten.

(5) Übungen

1. Die praktischen Übungen finden in der gleichen Zusammensetzung wie die Kleingruppen nach Abs. 2 statt. Bei Unterweisungen an Patienten dürfen
 - beim Unterricht in Form von Patientendemonstrationen eine Gruppe von höchstens sechs Studierenden,
 - bei der Untersuchung eines Patienten durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei Studierenden

gleichzeitig unmittelbar unterwiesen werden.

2. Den Studierenden ist dabei ausreichend Gelegenheit zu geben, selbst an der Patientin oder am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten erforderlich ist. Bei der praktischen Unterweisung an der Patientin oder am Patienten entfällt je die Hälfte der Unterrichtszeit auf den Unterricht in Form von Patientendemonstration und auf den Unterricht mit Patientenuntersuchung. Unzumutbare Belastungen der Patientinnen und Patienten durch den Unterricht sind zu vermeiden.

(6) Praktika

Die praktische Ausbildung bezieht Einrichtungen der medizinischen und psychosozialen Primär-, Sekundär- und Tertiärversorgung, sowie Forschungseinrichtungen ein. Über die Eignung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung entscheidet die Fakultät gemäß § 1 Abs. 4.

1. Ein dreimonatiges Krankenpflegepraktikum, das innerhalb des ersten Studienabschnittes, möglichst im Anschluss an das zweite Studiensemester in der unterrichtsfreien Zeit abzuleisten ist.
2. Im 2. Studienabschnitt sind jeweils vierwöchige Praktika auf Krankenstationen in folgenden medizinischen Fächern abzuleisten:

- a) Gynäkologie und Geburtshilfe,
- b) Pädiatrie,
- c) Neurologie,
- d) Psychiatrie,
- e) Innere Medizin,
- f) Geriatrie,
- g) Chirurgie.

3. Im 3. Studienabschnitt (48 Wochen) ist eine zusammenhängende praktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 3 in folgenden medizinischen Fächern abzuleisten:

- a) Innere Medizin,
- b) Chirurgie,
- c) in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Buchstaben a) und b) genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

4. Vierwöchige Wahlpflichtpraktika werden nach Wahl in einer stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung oder einem theoretischen Institut bzw. einer Forschungseinrichtung abgeleistet. Ein solches Wahlpflichtpraktikum ist jeweils im 4. und 10. Semester unter ärztlicher Leitung abzuleisten.

5. Berufsfelderkundung und Praxisvormittag

In jeder Semesterwoche des ersten Studienabschnittes ist ein Praxisvormittag (5 Std.) vorgesehen. Im 1. Semester sind die Studierenden dabei in Einrichtungen der ambulanten Gesundheitsversorgung tätig. Ab dem 2. Semester soll der Praxisvormittag in der Praxis einer niedergelassenen Ärztin bzw. eines niedergelassenen Arztes erfolgen, die bzw. der in der hausärztlichen Versorgung tätig ist. Die Studierenden nehmen beobachtend und gegebenenfalls assistierend an der Sprechstunde teil und werden soweit in die Untersuchung, Beratung und Behandlung einbezogen, wie dies der niedergelassenen Ärztin oder dem niedergelassenen Arzt geboten erscheint. Die Zuordnung zu einer Praxis soll nicht häufiger als zweimal während des gesamten Studienabschnittes gewechselt werden. Die Praxisvormittage finden während des gesamten ersten Studienabschnittes statt, mit Ausnahme der Zeiten der Wahlpflichtpraktika.

Hausbesuche, die in Begleitung oder auf Anordnung der niedergelassenen Ärztin bzw. des niedergelassenen Arztes durchgeführt werden, sind auf die für "Berufsfelderkundung und Praxisvormittag" vorgeschriebenen Zeiten anzurechnen.

Die Praxis muss für die Ausbildung geeignet sein. Über die Eignung einer Praxis für den Bereich Berufsfelderkundung und Praxisvormittag entscheiden die Beauftragten gemäß § 1 Abs. 4.

6. Famulatur

Die viermonatige Tätigkeit als FamulantIn bzw. Famulant ist im zweiten Studienabschnitt in der Regel während der vorlesungsfreien Zeiten abzuleisten. Sie hat zum Ziel, die Studierenden mit dem ärztlichen Berufsalltag im Krankenhaus und in der freien Praxis vertraut zu machen.

Die Tätigkeit erfolgt für die Dauer von zwei Monaten im Krankenhaus, für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Gesundheitsversorgung und für die Dauer eines weiteren Monats wahlweise im Krankenhaus oder in einer Einrichtung der ambulanten Gesundheitsversorgung.

§ 7

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

- (1) Die Anzahl der Wochen bezogen auf die Themenblöcke und Blockpraktika findet sich in der Anlage 1.
- (2) Folgende Lehr- und Lernveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen:
 - a) Problemorientierte Kleingruppe;
 - b) Übungen zur Interaktion;
 - c) Berufsfelderkundung und Praxisvormittag;
 - d) sieben je vierwöchige Praktika auf Krankenstationen gemäß § 6 Abs. 6, Nr. 2.
 - e) drei sechzehnöchige Praktika auf Krankenstationen in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie und in einem weiteren klinisch-praktischen Fachgebiet;
 - f) jeweils einwöchige Blockveranstaltungen in erster ärztlicher Hilfe im ersten, fünften und neunten Semester.
- (3) Folgende Lehr- und Lernveranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen:
 - a) Wahlpflichtpraktika gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 4 im 4. und 10. Semester;
 - b) Seminar und Vorlesungen zu Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns;
 - c) Studium generale, wählbare Veranstaltungen der Medizinischen Fakultät und anderer Fachbereiche zur Allgemeinbildung;
 - d) ein dreimonatiges Krankenpflegepraktikum;
 - e) vier Monate Famulatur.

(4) Folgende Lehr- und Lernveranstaltungen sind Wahlveranstaltungen:

- a) Übungen zur Diagnostik/Therapie;
- b) Seminar und Vorlesung zu klinisch-theoretischen Grundlagen I;
- c) Seminar und Vorlesung zu klinisch-theoretischen Grundlagen II;
- d) Seminar und Vorlesung zu Methoden wissenschaftlichen Arbeitens;
- e) Seminar und Vorlesung zu Gesundheitswissenschaften.

§ 8

Leistungsnachweise

- (1) Für folgende Lehr- und Lernveranstaltungen sind Leistungsnachweise vorgeschrieben:
 1. Problemorientierte Lerngruppe

Die Studierenden haben semesterweise Leistungsnachweise darüber zu erbringen, dass sie regelmäßig, d. h. mindestens an 85 % der POL-Gruppensitzungen und erfolgreich gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 teilgenommen haben.
 2. Seminare und Übungen

Die Studierenden haben regelmäßig teilgenommen, wenn sie an mindestens 85% der vorgesehenen Lehr- und Lernveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 teilgenommen haben. Im Rahmen des Seminars zu "Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns" müssen die Studierenden im Laufe ihres Studiums im Studienabschnitt I und II gemäß § 7 Abs. 3 b zwei Referate halten und eine Semesterarbeit abgeben.
 3. Praktika

Eine Teilnahmebescheinigung für Pflicht- oder Wahlpflichtpraktika ist von der jeweiligen Praktikumsstelle auszustellen, wenn mindestens an 85% der vorgeschriebenen Zeiten teilgenommen wurde. Auf die Ausbildung in den Praktika des letzten Studienabschnittes werden lediglich Fehlzeiten bis zu insgesamt zwanzig Ausbildungstagen angerechnet.
 4. Berufsfelderkundung und Praxisvormittag

Über die abgeleistete Berufsfelderkundung bzw. Praxisvormittage (vgl. § 6) ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Erteilung einer solchen Bescheinigung setzt voraus, dass der bzw. die Studierende regelmäßig, d. h. mindestens 85 % der für den

Bereich Berufsfelderkundung/Praxisvormittag vorgesehenen Studienzeiten in der entsprechenden Einrichtung abgeleistet hat. Zusätzlich müssen die Studierenden dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einen Arbeits- und Erfahrungsbericht beilegen.

5. Studium generale

Eine Teilnahmebescheinigung ist von dem bzw. der Verantwortlichen der besuchten Veranstaltung nach einem Abschlussgespräch auszustellen. Die Studierenden müssen dem Antrag auf Zulassung zur Semesterabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 3c einen Arbeits- und Erfahrungsbericht über die von ihnen belegte Veranstaltung beilegen.

- (2) Die Studierenden müssen im ersten und zweiten Studienabschnitt je zwei Semester an den Lehr- und Lernveranstaltungen gemäß Abs. 1, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 5 regelmäßig und erfolgreich teilnehmen.
- (3) Sofern hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme die in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind, können vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Beschlüssen des Fakultätsrates Leistungsäquivalente verlangt werden.

§ 9

Übergang in aufsteigende Semester

- (1) Am Ende eines jeden Semesters ist eine Semesterabschlussprüfung abzulegen. Anforderungen und Verfahren sind in der "Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Medizin" geregelt. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist so vorzusehen, dass ein verzögerungsfreies Studium gewährleistet ist.
- (2) Die Studierenden müssen in jedem Semester am "Persönlichen Wissenszuwachstest" teilnehmen. Die Teilnahme darf nur aus wichtigem Grund unterbleiben. Die Organisation des "Persönlichen Wissenszuwachstests" verantwortet die Koordinierungsstelle nach § 1 Abs.4.
- (3) Die Studierenden müssen die für das jeweilige Semester vorgeschriebenen Leistungsnachweise und Prüfungen oder Leistungsäquivalente gemäß § 8 Abs. 3 erbracht und diese Prüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bestanden haben.
- (4) Die Zulassung zum 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung setzt voraus, dass alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise einschließlich der Bescheinigungen nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte erbracht und die Semesterabschlussprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bestanden worden sind.

§ 10

Dauer und Abbruch des Modellversuchs

- (1) Der Modellversuch wird für die Mindestdauer von acht Jahren - gerechnet vom Beginn seiner Durchführung - bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren durchgeführt. Verlängerungen des Modellversuchs sind anhand von Evaluationsergebnissen zu begründen.
- (2) Der Modellversuch darf abgebrochen werden, wenn die Fakultät die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen nicht mehr gewährleistet und die Gewährleistung nicht wiederhergestellt werden kann.
- (3) Der Modellversuch darf abgebrochen werden, wenn Evaluationsergebnisse einen Ausbildungserfolg trotz auszuarbeitender Verbesserungsversuche nicht erwarten lassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und in den Mitteilungen der Freien Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Reformstudiengang Medizin der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin vom 22. Februar 1999 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität 16/1999) außer Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung
gemäß § 5, Abs. 4 und § 7, Abs. 1

Übersicht über das Studium im Reformstudiengang Medizin

Studienabschnitt I

(einschließlich eines dreimonatigen Krankenpflegepraktikums)

1. Semester

Orientierungseinheit (2 Wochen)
Bewegung (5 Wochen)
Flüssigkeitshaushalt/Herz-Kreislauf (6 Wochen)
Erste ärztliche Hilfe I (1 Woche)

2. Semester

Atmung (4 Wochen)
Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel (6 Wochen)
Pflegekurs (2 Wochen)

3. Semester

Sexualität/Geschlechtsorgane/Hormone (5 Wochen)
Blut (2 Wochen)
Entzündung/Abwehr (7 Wochen)

4. Semester

Nervensystem/Koordination (4 Wochen)
Wahlpflichtpraktikum (4 Wochen)
Elektrolyte/Niere (4 Wochen)

5. Semester

Haut (4 Wochen)
Sinnesorgane (5 Wochen)
Wahrnehmung/Psyche (4 Wochen)
Erste ärztliche Hilfe II (1 Woche)

Studienabschnitt II (einschließlich einer viermonatigen Famulatur)

6. Semester

Praktikum Gynäkologie und Geburtshilfe (4 Wochen)
Schwangerschaft/Geburt/Neugeborenes (4 Wochen)
Säugling/Kleinkind (4 Wochen)

7. Semester

Praktikum Pädiatrie (4 Wochen)
Schulkind (3 Wochen)
Adoleszenz (3 Wochen)
Lebensmitte I (4 Wochen)

8. Semester

- Praktikum Neurologie (4 Wochen)
- Lebensmitte II (4 Wochen)
- Praktikum Psychiatrie (4 Wochen)

9. Semester

- Praktikum Innere Medizin (4 Wochen)
- Lebensmitte III / Alter (6 Wochen)
- Praktikum Geriatrie (4 Wochen)

10. Semester

- Praktikum Chirurgie (4 Wochen)
- Wahlpflichtpraktikum (4 Wochen)
- Berufs-/Zivilisationskrankheiten (3 Wochen)
- Erste ärztliche Hilfe III (1 Woche)

Studienabschnitt III**1 Jahr (48 Wochen)**

- Praktikum Chirurgie (16 Wochen)
- Praktikum Innere Medizin (16 Wochen)
- Praktikum in einem weiteren Fach (16 Wochen)

**Prüfungsordnung
für den Reformstudiengang Medizin
an der Charité - Universitätsmedizin Berlin**

Aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) und von Art. III § 1 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin (HS-Med-G) im Land Berlin vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat die Gemeinsame Kommission der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 29.09.2003 nachfolgende Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Medizin erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im "Reformstudiengang Medizin" an der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Zusätzlich findet der zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte statt. Den Abschluss des Studiums bildet der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002.

**§ 2
Zweck der Prüfungen**

Die Prüfungen sollen darüber Aufschluss geben, ob sich die Studierenden entsprechend der Studienordnung diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten angeeignet haben, die eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung im jeweils folgenden Semester erwarten lassen.

**§ 3
Prüfungstermine, Meldefristen**

- (1) In der Regel ist am Ende eines jeden Semesters der ersten 5 Studienjahre eine Prüfung abzulegen.
- (2) Die Termine der Prüfungen sind vom Prüfungsausschuss so festzusetzen, dass die jeweils geforderten Prüfungsleistungen bis zur 2. Woche nach Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erbracht werden können.
- (3) Die entsprechend vorzusehende Meldefrist für die Studierenden ist so zu bestimmen, dass unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Studienorganisation des jeweiligen Semesters die als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise zum Zeitpunkt der Meldung vorgelegt werden können.

**§ 4
Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Außer der Prüfungsorganisation

können ihm weitere, mit der Prüfung in Zusammenhang stehende Aufgaben vom Fakultätsrat übertragen werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - (a) die Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung;
 - (b) die Bestellung der Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen;
 - (c) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten;
 - (d) die Behandlung der Beschwerden von Verfahrensbeteiligten; dabei können die die Prüfungsleistungen bewertenden Entscheidungen der Prüfer bzw. Prüferinnen durch den Prüfungsausschuss nicht ersetzt werden;
 - (e) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung;
 - (f) die Erteilung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen beim Ausscheiden aus dem Reformstudiengang.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren bzw. Professorinnen, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter, die an der Planung oder Umsetzung des "Reformstudiengangs Medizin" beteiligt sind, und eine Studierende bzw. ein Studierender des "Reformstudiengangs Medizin" an.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen bzw. deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der am "Reformstudiengang Medizin" beteiligten Professoren bzw. Professorinnen bestellt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertretenden beträgt in der Regel zwei Jahre und für Studierende in der Regel ein Jahr, sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Für die Mitglieder und Stellvertretenden gelten die verwaltungsverfahrensgesetzlichen Bestimmungen über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit. Sie haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen, um sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.
- (6) Die geschäftsordnungsmäßigen und sonstigen Grundlagen seiner Arbeit ordnet der Prüfungsausschuss eigenständig.

§ 5**Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden grundsätzlich von Professoren bzw. Professorinnen und habilitierten akademischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, die an dem "Reformstudiengang Medizin" beteiligt sind, abgenommen. Nichthabilitierte akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte können nach Maßgabe von § 32 Abs. 3 BerlHG als Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden.
- (2) Eine praktische oder mündliche Prüfung ist entweder in Gegenwart von 2 Prüfungsberechtigten oder in Gegenwart eines bzw. einer Prüfungsberechtigten und eines bzw. einer sachkundigen Beisitzers bzw. Beisitzerin durchzuführen. Die Sachkunde ist gegeben, wenn der Beisitzer bzw. die Beisitzerin die Ärztliche Prüfung oder eine gemäß ÄAppO als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs der ÄAppO abgelegt hat. Werden mündliche Prüfungsleistungen im Rahmen einer kombinierten Prüfung nach § 13 erbracht, genügt die Gegenwart einer bzw. eines Prüfungsberechtigten nach Abs. 1.

§ 6**Art und Umfang der Prüfungen**

- (1) Die im Rahmen der jeweiligen Prüfung geforderten Prüfungsthemen sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Die Prüfungen können schriftliche, mündliche, praktische oder kombinierte Prüfungsleistungen enthalten.
- (3) Die Prüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen können, beziehen sich auf die im jeweiligen Semester vermittelten Studieninhalte.

§ 7**Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8**Zulassungsvoraussetzungen**

Die für die jeweilige Prüfung als Zulassungsvoraussetzungen vorzulegenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 aufgeführt. Zusätzlich ist ein Nachweis über die Teilnahme an dem "Persönlichen Wissenszuwachstest" des jeweiligen Semesters zu erbringen.

§ 9**Zulassungsverfahren**

- (1) Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung bedarf der Schriftform und ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in Anwendung von § 3 Abs. 3 ein bestimmtes Datum mit Ausschlussfrist festlegen. Wird die Frist versäumt, ist eine Anmeldung erst zum nächsten Prüfungstermin möglich.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 8 und Anlage 1 für die jeweilige Prüfung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen nicht den Anforderungen von Abs. 1 entsprechen oder
 - c) die gem. Abs. 2 gesetzte Frist nicht eingehalten worden ist oder
 - d) die jeweiligen Prüfungen endgültig nicht bestanden worden sind.
- (4) Nach der Zulassungsentscheidung werden die Termine der Prüfungsleistungen und die dafür bestellten Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende allen Verfahrensbeteiligten schriftlich mitgeteilt.

§ 10**Durchführung mündlicher Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Inhalte des Prüfungsgebietes im Zusammenhang darstellen und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhang einordnen können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Notenfestsetzung hört der Prüfer bzw. die Prüferin die übrigen mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen an.
- (3) Mündliche Prüfungen betragen je Prüfling etwa 15 bis 20 Minuten.
- (4) Mündliche Prüfungen sind nach Maßgabe des vorhandenen Platzes hochschulöffentlich, es sei denn, ein Prüfling widerspricht. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind bei zu geringer Platzzahl [als Zuhörende] zu bevorzugen. Bei Beeinträchtigung der Prüfung durch die Öffentlichkeit können die Prüfer bzw. Prüferinnen diese ausschließen. Beratung und Bekanntgabe des Beratungsergebnisses sind nicht öffentlich.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer bzw. von der Prüferin und den weiteren anwesenden Prüfern bzw. Prüferinnen oder dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist unmittelbar im Anschluss an die Beratung dem Prüfling mitzuteilen.
- (6) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dem Prüfling steht hierfür ein Vorschlagsrecht zu, das bei der Anmeldung zur Prüfung auszuüben ist.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der jeweils festgelegten Zeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:
- Klausuren;
 - Modifiziertes Aufsatzverfahren;
 - Antwortwahlverfahren;
 - Schriftliche Hausarbeiten;
 - Schriftliche Berichte.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.

§ 12 Praktische Prüfungen

- (1) In den praktischen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er entsprechend seinem jeweiligen Ausbildungsstand über Fertigkeiten verfügt, die ihn zur Bewältigung von Aufgaben der ärztlichen Primärversorgung befähigen.
- (2) Gegenstände der jeweiligen praktischen Prüfungsleistung sind die Inhalte der der jeweiligen Prüfung vorangehenden Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 der Studienordnung.

§ 13 Kombinierte Prüfungen

- (1) Kombinierte Prüfungen können mündliche, schriftliche oder praktische Anteile umfassen.
- (2) Kombinierte Prüfungsleistungen können in Form einer so genannten "lernzielorientierten klinischen Prüfung" durchgeführt werden.

- (3) Die lernzielorientierte klinische Prüfung ist in mindestens 5, höchstens 20 Prüfungsstationen unterteilt, die mit jeweils einem Prüfer bzw. einer Prüferin besetzt sind. Diese bzw. dieser prüft anhand eines Erfassungsbogens, der für jeden Studierenden an der jeweiligen Station der gleiche ist, die Leistungen der Studierenden. Die Studierenden werden in jeder Station einzeln geprüft. Aus den jeweils erzielten Punktwerten wird das arithmetische Mittel gemäß § 15 Abs. 1 gebildet.

§ 14 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften

- (1) Bei Nachweis ständiger körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen wird durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit gewährleistet, ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.
- (2) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Vor solchen Entscheidungen ist der bzw. die Betroffene grundsätzlich anzuhören.
- (3) Unbeschadet des Verwaltungsrechtsweges oder anderweitiger Behelfe steht allen Verfahrensbeteiligten ein Beschwerderecht beim Prüfungsausschuss zu. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird nach folgenden Notenstufen vorgenommen:

Notenstufe	Bewertung	
1,0 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung.
1,7 2,0 2,3	gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt.
2,7 3,0 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5,0	mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
6,0	ungenügend	= eine nicht erbrachte Leistung, oder eine Leistung, die als nicht erbracht gilt.

- (2) Die jeweilige Prüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet worden sind.

§ 16

Zeugnis, Bescheinigung bei Nichtbestehen

- (1) Über die bestandene Prüfung stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich ein Zeugnis aus, das die bei den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 17

Wiederholung der Prüfungen

Jede Prüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung findet jeweils am Beginn und am Schluss der Lehrveranstaltungen des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters statt. Eine bestandene Prüfung bzw. ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend (6,0)" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend (6,0)" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin oder Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend (6,0)" bewertet. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 19

Ausscheiden aus dem Reformstudiengang

- (1) Eine Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden im Sinne des § 9 Abs. 3 Buchstabe d, wenn eine Prüfung insgesamt dreimal als "nicht bestanden" gewertet wurde. In diesem Fall scheidet der Prüfling aus dem Reformstudiengang aus. Eine erneute Immatrikulation im Reformstudiengang ist in diesem Fall nicht möglich, wohl aber ein Wechsel in den Regelstudiengang.
- (2) Studierende, die den Reformstudiengang verlassen, erhalten vom Prüfungsausschuss eine fächerbezogene, am Regelstudiengang orientierte Gleichwertigkeitsbescheinigung für erbrachte Leistungen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Medizin der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin vom 22. Februar 1999 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität 16/1999) außer Kraft.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung gemäß §§ 8 und 9

Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

1. Semester: POL-Gruppe;
Interaktion;
Berufsfelderkundung und Praxisvormittag.
2. Semester: POL-Gruppe;
Interaktion;
Berufsfelderkundung und Praxisvormittag.
3. Semester: POL-Gruppe;
Interaktion;
Berufsfelderkundung und Praxisvormittag.
4. Semester: POL-Gruppe;
Interaktion;
Berufsfelderkundung und Praxisvormittag;
Wahlpflichtfach.
5. Semester: POL-Gruppe;
Interaktion;
Berufsfelderkundung und Praxisvormittag.

Die Studierenden müssen innerhalb des ersten Studienabschnittes (1. - 5. Semester) mindestens zwei Semester lang an folgenden Lehr- und Lernveranstaltungen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben:

Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns;
Studium generale.

Im ersten Studienabschnitt müssen die Studierenden außerdem ein dreimonatiges Krankenpflegepraktikum absolvieren.

6. Semester: POL-Gruppe;
Interaktion;
Gynäkologie und Geburtshilfe.
7. Semester: POL-Gruppe;
Interaktion;
Pädiatrie.

8. Semester: POL-Gruppe;
Interaktion;
Neurologie;
Psychiatrie.
9. Semester: POL-Gruppe;
Interaktion;
Innere Medizin;
Geriatric.
10. Semester: POL-Gruppe;
Interaktion;
Chirurgie;
Wahlpflichtfach.

Die Studierenden müssen innerhalb des zweiten Studienabschnittes (6. - 10. Semester) mindestens zwei Semester lang an folgenden Lehr- und Lernveranstaltungen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben:

Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns;
Studium generale.

Im zweiten Studienabschnitt müssen die Studierenden außerdem eine Famulatur oder mehrere Famulaturen für die Dauer von vier Monaten absolvieren.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung gemäß § 6, Abs. 1

Prüfungsthemen im „Reformstudiengang Medizin“

Studienabschnitt I

1. Semester

Bewegung
Flüssigkeitshaushalt/Herz-Kreislauf
Erste ärztliche Hilfe I

2. Semester

Atmung
Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel
Pflegekurs

3. Semester

Sexualität/Geschlechtsorgane/Hormone
Blut
Entzündung/Abwehr

4. Semester

Nervensystem/Koordination
Elektrolyte/Niere

5. Semester

Haut
Sinnesorgane
Wahrnehmung/Psyche
Erste ärztliche Hilfe II

Studienabschnitt II

6. Semester

Gynäkologie und Geburtshilfe
Schwangerschaft/Geburt/Neugeborenes
Säugling/Kleinkind

7. Semester

Pädiatrie
Schulkind
Adoleszenz
Lebensmitte I

8. Semester

Neurologie
Lebensmitte II
Psychiatrie

9. Semester

Innere Medizin
Lebensmitte II
Lebensmitte III / Alter
Geriatric

10. Semester

Praktikum Chirurgie
Berufs-/Zivilisationskrankheiten
Erste ärztliche Hilfe III